
Ordnung über die Erhebung von Entgelten zur Satzung über die Benutzung des Schlachthofes Warburg vom 8.12.1994

Auf Grund

- des § 24 Fleischhygienegesetzes vom 24.2.1987 (BGBl. I S. 649)
- des § 1 Fleischbeschaukostengesetzes vom 24.6.1969 geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV. NW.S. 370)
- des § 16 der Neufassung der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Warburg in Verbindung mit §§ 7, 8 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW Seite 666) - SGV.NW. Seite 2023

hat der Rat der Stadt Warburg für die Benutzung des Schlachthofes und der dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 29.11.1994 folgende Entgelteordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Warburg betreibt in den Betriebsräumen der Klockenstr. 27, 34414 Warburg einen Schlacht- und Zerlegebetrieb für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Benutzer des Schlacht- und Zerlegebetriebes. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung des Schlacht- und Zerlegebetriebes.

§ 4 Entgelttarif

1. Für die Nutzung des Schlacht- und Zerlegebetriebes werden folgende, vom Rat der Stadt Warburg beschlossenen Tarife erhoben:

Tarife:	DM je Stück	EURO je Stück
1.: Schlachthofbenutzungs- und Untersuchungstarif einschl. der Konfiskatbeseitigung: Für die Bereitstellung der Schlachthofeinrichtungen zum Töten und Ausschachten der Tiere und zum Bearbeiten von Tierteilen, Benutzung der Brüheinrichtungen mit Kuttelei, Benutzung der Maschinen, Stallbenutzung für die eingebrachten Schlachttiere, Wassergeld für das Waschen der Viehtransportwagen und für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Konfiskatbeseitigung je geschlachtetes Tier:		
1.1.: Großvieh	46,00	23,52
1.2.: Schweine	30,00	15,34
1.3.: Kälber	20,00	10,23
1.4.: Schafe und Ziegen	15,00	7,67
1.5.: Pferde	80,00	40,90
1.6.: Saugfohlen	15,00	7,67
1.7.: Ausstellung von Schlachtbescheinigungen	10,00	5,11
2.: Untersuchungstarife:		
2.1.: Trichinenschau: Für die Untersuchungen auf Trichinen nach der Digestionsmethode allein werden folgende Gebühren erhoben:		
2.1.1.: Schweine, einschl. Ferkel, Wildschwein oder andere der Trichinenschau unterworfenen Tiere	5,00	2,56
2.1.2.: Schinken oder andere Fleischstücke	1,00	0,51
2.1.3.: Speck	1,00	0,51
2.2.: Nachuntersuchungstarife: Für geschlachtetes Vieh, das der Nachuntersuchung zugeführt werden muss, werden folgende Nachuntersuchungstarife erhoben:		
2.2.1.: Rindvieh ab ¼ Jahr alt	5,00	2,56
2.2.2.: Schweine einschl. der Trichinenschau	3,00	1,53
2.2.3.: Schweine ausschl. der Trichinenschau	2,00	1,02
2.2.4.: Kälber	2,00	1,02
2.2.5.: Schafe und Ziegen	1,50	0,77
2.2.6.: Pferde und Saugfohlen	6,00	3,07
3 : Bakteriologische Fleischuntersuchungen (BU)	50,00	25,56
4.: Kühltarife: (2 Kühltage sind frei, ab 3. Tag gelten folgende Tarife:		
4.1.: Kühlen eines Großviehs :je Tag:	5,00	2,56
4.2.: Kühlen eines Schweins oder andere Tiere je Tag	3,00	1,53
4.3.: Kühlen eines BU – Tieres je Tag	20,00	10,23
5.: sonst. Gebühren:		
5.1.: Für das Einfrieren des Fleisches schwachfinner Rinder	60,00	30,68
5.2.: Öffnen des Kühlhauses außer der festgelegten Zeit	5,00	2,56
5.3.: Desinfektion eines Pkw, Lkw oder bespannten Fahrzeuges, sofern es vor der Desinfektion vom Halter gereinigt ist	5,00	2,56
5.4.: Lkw waschen	20,00	10,23
5.5.: Anhänger waschen	10,00	5,11
5.5: Verwiegen eines lebendes Tieres	0,00	0,00
5.6.: Verwiegen eines geschlachteten Tieres	1,00	0,51
5.7.: Konfiskatbeseitigung je geschlachtetes Tier	3,00	1,53

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte sind unaufgefordert vor Benutzung der Betriebseinrichtung des Schlachthofes zu zahlen. Für jede Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schlachthauses und der dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Warburg vom 15.12.1975 in der Fassung der Änderungen vom 15.12.1987 und 13.12.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von Entgelten zur Satzung über die Benutzung des Schlachthofes Warburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgelteordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Entgelteordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

34414 Warburg, den 8.12.1994

gez. Mohr
Bürgermeister